

**Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen (KGSSG).**

05.01.2026

**Belegart „OE“**

Sehr geehrte/r Herr/Frau Mustermann,

für Ihre Einstellung als Personalsachbearbeiter/in in der Einrichtung Verband Ev. Kirchenkreise MS, ST-Coe-Bor, TE benötigen wir ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG, da Sie in einer Einrichtung gemäß § 5 Abs. 3 KGSSG eingestellt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

**Zeugnisempfänger ist:**

**Ev. Kreiskirchenamt Münsterland/Tecklenburger Land**  
**-Personalabteilung-**  
**Von-Esmarch-Straße 7**  
**48149 Münster**

Fachbereich  
Personal / Schule

Von-Esmarch-Straße 7  
48149 Münster

vorname.nachname@ekvw.de

Tel.: +49 251/593 70-xxx

[www.das-kreiskirchenamt.de](http://www.das-kreiskirchenamt.de)

Der Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit liegen beim Kreiskirchenamt als Verwaltungsamt des Kirchenkreises die Voraussetzungen zur Anforderung des Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 und § 30 Abs. 5 vor.

**Dieses Schreiben ist bei der Anforderung des Führungszeugnisses der jeweilig zuständigen Kommunalverwaltung vorzulegen.**

Die Einsichtnahme erfolgt durch das Kreiskirchenamt. Es wird geprüft, ob Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen. Durch die eigenständige Anforderung bei der zuständigen Kommunalverwaltung erklärt sich die o.g. Person einverstanden, dass der Arbeitgeber unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a SGB VIII die genannten Daten zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag